

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 29. Dezember 1970

102. Stück

- 407.** Bundesgesetz: Verlängerung des Preisregelungsgesetzes 1957
408. Bundesgesetz: Verlängerung des Preistreibereigesetzes 1959
409. Bundesgesetz: Rohstofflenkungsgesetznovelle 1970
410. Bundesgesetz: Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952
411. Bundesgesetz: 2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1970
412. Bundesgesetz: Änderung des Landwirtschaftsgesetzes
413. Bundesgesetz: Änderung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952

407. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1970, mit dem das Preisregelungsgesetz 1957 verlängert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I (Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Preisregelungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 151, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 103/1962, BGBl. Nr. 77/1963, BGBl. Nr. 305/1966, BGBl. Nr. 174/1970 und des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 1971 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Preisregelungsgesetz 1957 wird geändert wie folgt:

§ 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1971 außer Kraft.“

Artikel III

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1971 in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Artikels I die Bundesregierung und hinsichtlich des Artikels II der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für

Land- und Forstwirtschaft je nach ihrem Wirkungsbereich, jeweils im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich vornehmlich berührten Bundesministern (§ 2 Abs. 3 und § 5 a des Preisregelungsgesetzes 1957) betraut.

	Jonas			
Kreisky	Häuser	Rösch	Broda	
Gratz	Androsch	Weihls	Staribacher	
Frühbauer	Kirchschläger	Moser	Firnberg	

408. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1970, mit dem das Preistreibereigesetz 1959 verlängert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I (Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Preistreibereigesetz 1959, BGBl. Nr. 49, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 281/1959, 301/1960, 311/1961, 104/1962, 122/1963, 175/1963, 329/1965, 310/1966, 446/1968, 173/1970 und des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes an bis zum Ablauf des 31. Dezember 1971 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Preistreibereigesetz 1959 wird geändert wie folgt:

§ 15 hat zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1971 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1971 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung, im übrigen der Bundesminister für Justiz, der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie je nach ihrem Wirkungsbereich betraut.

	Jonas			
Kreisky	Häuser	Rösch	Broda	
Gratz	Androsch	Weih	Staribacher	
Frühbauer	Kirchschläger	Moser	Firnberg	

409. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1970, mit dem das Rohstofflenkungsgesetz 1951 geändert wird (Rohstofflenkungsgesetz-novelle 1970)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Rohstofflenkungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 106, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 114/1952, BGBl. Nr. 145/1954, BGBl. Nr. 107/1955, BGBl. Nr. 278/1955, BGBl. Nr. 257/1956, BGBl. Nr. 277/1957, BGBl. Nr. 279/1958, BGBl. Nr. 283/1959, BGBl. Nr. 302/1960, BGBl. Nr. 312/1961, BGBl. Nr. 181/1963, BGBl. Nr. 331/1965, BGBl. Nr. 311/1966, BGBl. Nr. 451/1968, BGBl. Nr. 177/1970 und des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 1971 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Rohstofflenkungsgesetz 1951 wird geändert wie folgt:

§ 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1971 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1971 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Artikels I die Bundesregierung und hinsichtlich des Artikels II der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

	Jonas			
Kreisky	Häuser	Rösch	Broda	
Gratz	Androsch	Weih	Staribacher	
Frühbauer	Kirchschläger	Moser	Firnberg	

410. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1970, mit dem die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 neuerlich verlängert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lastverteilungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 207, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 131/1954, BGBl. Nr. 108/1955, BGBl. Nr. 279/1955, BGBl. Nr. 258/1956, BGBl. Nr. 278/1957, BGBl. Nr. 280/1958, BGBl. Nr. 285/1959, BGBl. Nr. 303/1960, BGBl. Nr. 314/1961, BGBl. Nr. 121/1963, BGBl. Nr. 328/1965, BGBl. Nr. 309/1966, BGBl. Nr. 450/1968, BGBl. Nr. 178/1970 und des Artikels II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes an bis zum Ablauf des 31. Dezember 1971 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Lastverteilungsgesetz 1952 wird geändert wie folgt:

§ 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1971 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1971 in Kraft.

(2) Die Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes obliegt der Bundesregierung. Im übrigen richtet sich die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes nach § 14 Abs. 1 des Lastverteilungsgesetzes 1952.

	Jonas			
Kreisky	Häuser	Rösch	Broda	
Gratz	Androsch	Weih	Staribacher	
Frühbauer	Kirchschläger	Moser	Firnberg	

411. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1970, mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird (2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1970)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 452/1969 und BGBl. Nr. 175/1970 und der Kundmachung BGBl. Nr. 424/1968 sowie des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 1971 auch in den Belangen Bundes Sache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Marktordnungsgesetz 1967 wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Erreichung folgender Ziele wird der ‚Milchwirtschaftsfonds‘ (in den folgenden Bestimmungen dieses Unterabschnittes als ‚Fonds‘ bezeichnet) errichtet:

- a) Schutz der inländischen Milchwirtschaft,
- b) Sicherung eines möglichst einheitlichen Erzeuger- und Verbraucherpreises für Milch und Erzeugnisse aus Milch,
- c) Erreichung einer möglichst wirtschaftlichen Anlieferung, Bearbeitung, Verarbeitung und Verteilung von Milch und Erzeugnissen aus Milch,
- d) Erzielung der aus volkswirtschaftlichen Gründen gebotenen Gleichmäßigkeit in der Belieferung der Märkte mit Milch und Erzeugnissen aus Milch,
- e) Bereitstellung von Milch und Erzeugnissen aus Milch in einwandfreier guter Beschaffenheit und
- f) Anpassung der Produktion von Milch und Erzeugnissen aus Milch an die Aufnahmefähigkeit des in- und ausländischen Marktes.“

2. § 7 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Der Fonds hat die Transportausgleichsbeiträge in der Weise zu verwenden, daß Transportkostenzuschüsse gewährt werden, die nach Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit ermittelte Transportkosten zur Grundlage haben. Die Be-

stimmungen des § 6 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß.

(4) Für den Bezug oder die Lieferung von Milch und Erzeugnissen aus Milch, die entgegen den Bestimmungen der §§ 11 und 13 erfolgen, dürfen Transportkostenzuschüsse nicht gewährt werden.“

3. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Beitrag gemäß Abs. 1 ist an den Fonds zu entrichten; seine Höhe beträgt für das Kilogramm Vollmilch S 0'02. Für Rahm gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sinngemäß.“

4. § 9 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„Der Fonds hat allmonatlich Geldmittel in der Höhe der ihm gemäß Abs. 1 zufließenden Beträge an den Bund abzuführen oder mit dem Bund nach dessen Anweisungen zu verrechnen.“

5. Im § 10 Abs. 1 tritt an Stelle des Wortes „Transportkostenvergütungen“ das Wort „Transportkostenzuschüssen“.

6. Im § 10 Abs. 3 zweiter und dritter Satz und im § 16 Abs. 1 sind die Worte „und Transportkostenvergütungen“ zu streichen.

7. Im § 11 Abs. 1 tritt an Stelle des Wortes „Transportkostenvergütungen“ das Wort „Transportkostenzuschüsse“.

8. § 11 Abs. 4 vorletzter und letzter Satz haben zu lauten:

„Milch, ausgenommen sterile Milch, ist nicht zu liefern, wenn die Abgabe in einwandfreier guter Beschaffenheit (§ 3 Abs. 1 lit. e) nicht gewährleistet ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn die Aufbewahrung nicht in geeigneten Kühleinrichtungen erfolgt. Ob eine Zustellung wirtschaftlich nicht zumutbar ist oder ob die Abgabe in einwandfreier guter Beschaffenheit nicht gewährleistet ist, entscheidet der Fonds auf Antrag einer Partei.“

9. § 12 Abs. 1 erster Halbsatz hat zu lauten:

„Soweit dies zur Erreichung der im § 3 Abs. 1 lit. d und e genannten Ziele notwendig ist, hat der Fonds unter Bedachtnahme auf die übrigen Zielsetzungen des § 3 Abs. 1 Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und deren wirtschaftlichen Zusammenschlüssen durch allgemein verbindliche Anordnung (§ 50) Einzugs- und Versorgungsgebiete zuzuweisen;“

10. § 13 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„d) Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben (wirtschaftlichen Zusammenschlüssen von solchen) vorschreiben, in welchen Mengen und in welcher Weise sie die angelieferte

oder zugekaufte Milch und die Erzeugnisse aus Milch zu bearbeiten, zu verarbeiten, zu verteilen oder sonst zu verwenden oder zu verwerten haben.“

11. § 18 hat zu lauten:

„§ 18. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung des gemäß § 17 Abs. 5 allgemein festgesetzten Importausgleiches sinngemäß die für die Erhebung der Zölle geltenden gesetzlichen Vorschriften. Bei vorgemerkten Waren entsteht jedoch die Importausgleichsschuld erst in dem Zeitpunkt, in dem die Zollschuld unbedingt werden würde, und zwar nach Maßgabe des für diesen Zeitpunkt allgemein festgesetzten Importausgleiches. Der Importausgleich ist keine Abgabe im Sinne des § 2 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958.

(2) Die Erhebung des gemäß § 17 Abs. 5 allgemein festgesetzten Importausgleiches obliegt den Zollämtern.“

12. § 23 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Erreichung folgender Ziele wird der ‚Getreidewirtschaftsfonds‘ (in den folgenden Bestimmungen dieses Unterabschnittes als ‚Fonds‘ bezeichnet) errichtet:

- a) Schutz der inländischen Getreideerzeugung,
- b) Stabilisierung der Brot- und Mehlpreise,
- c) Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung mit den im § 22 genannten Waren.

13. Im § 23 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „Der ‚Getreideausgleichsfonds‘ (in den folgenden Bestimmungen des Unterabschnittes B als ‚Fonds‘ bezeichnet)“ die Worte „Der Fonds“.

14. Im § 24 Abs. 1 entfallen in der zweiten Klammer der Beistrich nach dem Wort „Verteilung“ sowie die Worte „bei Futtergetreide jedoch nur hinsichtlich der Lieferung in bestimmte Teile des Bundesgebietes“.

15. § 24 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„Soweit es zur Erreichung der im § 23 Abs. 1 genannten Ziele notwendig ist, kann die Bewilligung gemäß Abs. 3 mit Auflagen hinsichtlich der Herkunft und der Qualität, der Einfuhrzeit, der Durchführung des Transportes, des Verwendungszweckes, der Verteilung, der Lagerung und der Ersichtlichmachung der ausländischen Herkunft der Ware verbunden werden; vom Fonds erlassene Durchführungsbestimmungen, die dem Nachweis der Einhaltung einer Auflage dienen, sind Bestandteil der betreffenden Auflage.“

16. § 24 Abs. 5 letzter Satz ist durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„Hiebei ist auf allfällige vom Importeur erbrachte Nachweise, daß er die Auflagen ohne

sein Verschulden nicht einhalten konnte, Bedacht zu nehmen. Zur Gänze oder zum überwiegenden Teil darf der Sicherstellungsbetrag nur für verfallen erklärt werden, wenn die Nichteinhaltung der Auflage eine erhebliche Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zur Folge hat.“

17. § 24 Abs. 7 Z. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

„e) auf Grund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino-Alto Adige, BGBl. Nr. 125/1957, in der jeweils geltenden Fassung;“

18. § 32 Abs. 3 vorletzter Satz hat zu lauten:

„Bringt der Importeur die Ware nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer der Bewilligung zur Verzollung, so hat der Fonds — sofern der Importeur nicht nachweist, daß die fristgerechte Bringung der Ware durch höhere Gewalt unmöglich war — durch Bescheid auszusprechen, daß diese Kautionsunter-Bedachtnahme auf das Ausmaß der Fristüberschreitung ganz oder teilweise zugunsten des Bundesschatzes verfällt.“

19. Dem § 32 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 gelten nicht für Waren der Zolltarifnummer 23.07.“

20. Im § 37 Abs. 2 lit. c ist der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und anzufügen: „soweit diese Produkte für den Genuß als menschliches Nahrungsmittel verwendbar sind“.

21. § 39 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„Soweit es zur Erreichung der im § 38 Abs. 1 genannten Ziele notwendig ist, kann die Bewilligung gemäß Abs. 3 mit Auflagen hinsichtlich der Herkunft und der Qualität, der Einfuhrzeit, der Durchführung des Transportes, der Lagerung, der Verwendung, der Verteilung und der Inverkehrsetzung über den Markt verbunden werden; vom Fonds erlassene Durchführungsbestimmungen, die dem Nachweis der Einhaltung einer Auflage dienen, sind Bestandteil der betreffenden Auflage.“

22. § 39 Abs. 5 letzter Satz ist durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„Hiebei ist auf allfällige vom Importeur erbrachte Nachweise, daß er die Auflagen ohne sein Verschulden nicht einhalten konnte, Bedacht zu nehmen. Zur Gänze oder zum überwiegenden Teil darf der Sicherstellungsbetrag nur für verfallen erklärt werden, wenn die Nichteinhaltung der Auflage eine erhebliche Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zur Folge hat.“

23. § 39 Abs. 8 Z. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

„e) auf Grund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino-Alto Adige, BGBl. Nr. 125/1957, in der jeweils geltenden Fassung;“

24. § 39 Abs. 8 Z. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

„Dies gilt auch für die Einfuhr lebender Tiere, die wegen Verletzungen oder Erkrankungen während der Durchfuhr notgeschlachtet werden müssen, wenn sie auf dem Bahnwege befördert werden.“

25. In den §§ 45 Abs. 1, 47, 48 Abs. 1, 51 Abs. 1 lit. b und Abs. 4, 56 Abs. 1 und 57 Abs. 2 tritt jeweils an Stelle des Wortes „Getreideausgleichsfonds“ das Wort „Getreidewirtschaftsfonds“.

26. Im § 46 Abs. 3 ist nach dem ersten Satz einzufügen:

„Hinsichtlich der durch Dienstvertrag eingeräumten Ansprüche auf Zusatzpension können die Fonds die erforderlichen Vorsorgen treffen, um die Weiterzahlung dieser Pensionen auch für den Fall der Auflösung des Fonds zu sichern.“

27. Dem § 49 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„In der Geschäftsordnung kann im Interesse einer sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung insbesondere auch geregelt werden, inwieweit die Organe der Fonds hinsichtlich der von ihnen zu treffenden Verfügungen und Entscheidungen und in sonstigen Angelegenheiten Fondsbedienstete mit der selbständigen Erledigung betrauen können.“

28. Dem § 49 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die Fonds haben Unterlagen und Aufzeichnungen allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung dauernd aufzubewahren. Sonstige Unterlagen und Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren; diese Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem

1. bei Dauerrechtsverhältnissen das Rechtsverhältnis geendet hat,

2. in den übrigen Fällen der Fonds letztmalig in der betreffenden Angelegenheit tätig gewesen ist.“

29. Im § 51 Abs. 1 lit. a hat der Einschub „— ausgenommen jene gemäß § 9 —“ zu entfallen.

30. § 51 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Beim Getreidewirtschaftsfonds kann überdies aus den Einnahmen gemäß § 28 Abs. 1 ein Betrag bis zu 3,5 v. H. der Ausgleichsbeiträge und der Ausgleichszuschüsse gemäß § 28 Abs. 1 zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.“

31. § 53 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat darüber zu wachen, daß die Fonds bei ihrer Geschäftsführung und Gebarung die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen einhalten. Zu diesem Zweck ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu den Sitzungen der Kommissionen und der geschäftsführenden Ausschüsse einzuladen; er kann sich durch Beamte seines Ministeriums vertreten lassen. Weiter sind die Bundesminister für Inneres, für Handel, Gewerbe und Industrie und für Finanzen einzuladen, die sich durch je einen Beamten ihres Ministeriums vertreten lassen können. Den genannten Bundesministern bzw. ihren Vertretern kommt bei den Sitzungen beratende Stimme zu. Ihnen sind die Protokolle über die Sitzungen der Kommissionen und der geschäftsführenden Ausschüsse vorzulegen.“

32. § 55 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zuschüsse und Zuwendungen der Fonds gelten nicht als Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.“

33. § 62 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Abschnitt II dieses Bundesgesetzes tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1971 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Das Ausgleichsabgabegesetz, BGBl. Nr. 219/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 151/1969 wird geändert wie folgt:

In der Anlage treten an Stelle der Worte

„35.01 Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime“

die Worte

„ex 35.01 Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime“

(2) Kasein unterliegt den Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes über den Importausgleich (§§ 17 bis 21).

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1971 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können mit rückwirkender Kraft erlassen werden.

(3) Wo in anderen bundesgesetzlichen Vorschriften als dem Marktordnungsgesetz 1967 die Bezeichnung „Getreideausgleichsfonds“ verwendet wird, tritt an deren Stelle die Bezeichnung „Getreidewirtschaftsfonds“.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

hinsichtlich des Artikels I die Bundesregierung, hinsichtlich des durch Artikel II Z. 4 geänderten § 9 Abs. 4 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

hinsichtlich des durch Artikel II Z. 31 geänderten § 53 Abs. 1 die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für Inneres, für Handel, Gewerbe und Industrie und für Finanzen,

hinsichtlich des durch Artikel II Z. 11 geänderten § 18, des durch Artikel II Z. 32 geänderten § 55 Abs. 2 und des Artikels III Abs. 1 der Bundesminister für Finanzen,

hinsichtlich des Artikels III Abs. 2 die zur Vollziehung der §§ 17 bis 21 des Marktordnungsgesetzes 1967 in der geltenden Fassung berufenen Bundesminister und

hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

	Jonas		
Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Gratz	Androsch	Weih	Staribacher
Frühbauer	Kirchschläger	Moser	Firnberg

412. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1970, mit dem das Landwirtschaftsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Landwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 155/1960, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 79/1963 und BGBl. Nr. 449/1968 sowie des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 1971 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Landwirtschaftsgesetz wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist davon auszugehen, daß es dessen Zweck ist, einen wirtschaftlich gesunden Bauernstand in einem funktionsfähigen ländlichen Raum zu erhalten,

der Landwirtschaft und den in der Landwirtschaft beschäftigten Personen die Teilnahme an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft zu sichern,

die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, insbesondere auch durch strukturelle Maßnahmen, zu erhöhen und

die Landwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirtschaft und die Interessen der Verbraucher zu fördern, damit sie imstande ist, naturbedingte Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftszweigen auszugleichen und sich den Änderungen der volkswirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen, ferner die wirtschaftliche Lage der in ihr Tätigen zu verbessern und der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit Lebensmitteln zu sichern.“

2. § 7 Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“; als neuer Abs. 5 ist in den § 7 einzufügen:

„(5) Die Kommission kann dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Zusammenhang mit den Feststellungen gemäß Abs. 1 hinsichtlich der in Aussicht zu nehmenden Förderungsschwerpunkte Empfehlungen erstatten, für deren Zustandekommen Stimmenteinhelligkeit erforderlich ist.“

3. § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1971 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1971 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

hinsichtlich des Artikels I die Bundesregierung, hinsichtlich des durch Artikel II Z. 1 geänderten § 2 Abs. 1 die Bundesregierung beziehungsweise die mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes betrauten Bundesminister und

hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

	Jonas		
Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Gratz	Androsch	Weih	Staribacher
Frühbauer	Kirchschläger	Moser	Firnberg

413. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1970, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 183, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 250/1956, BGBl. Nr. 78/1963 und BGBl. Nr. 176/1970 sowie des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 1971 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 wird geändert wie folgt:

§ 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1971 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1971 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Artikels I die Bundesregierung und hinsichtlich des Artikels II der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Jonas

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Gratz	Androsch	Weih	Staribacher
Frühbauer	Kirchschläger	Moser	Firnberg



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 168.— für Inlands- und S 216.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen. Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.